

# **Information für Arbeitnehmer**

Dieses Infoblatt gibt wichtige Hinweise über das geänderte Verfahren zur Ausstellung Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Im Rahmen eines Gesamtprojektes der Steuerverwaltungen aller Bundesländer ("ElsterLohn") ist es dem Arbeitgeber möglich, die Arbeitnehmer-Lohnsteuerdaten elektronisch an die Finanzämter zu übertragen. Für Kalenderjahre ab 2004 ist dieses Verfahren grundsätzlich vom Arbeitgeber anzuwenden.

Die Karton-Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie daher von Ihrem Arbeitgeber nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält oder wenn Ihr Arbeitgeber nicht am Verfahren teilnimmt.

Damit Sie wissen, welche Beträge von Ihrem Arbeitgeber elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie eine entsprechende Aufstellung dieser Daten. Diese Aufstellung können Sie zu Ihren Unterlagen nehmen.<sup>1)</sup>

Auf der linken Seite dieses Blattes finden Sie auch Ihre sogenannte eTIN. Die eTIN ist ein Ordnungsmerkmal, das aus Ihrem Namen und Geburtsdatum gebildet wurde.

Name und Vorname	<b>Anlage N</b>  Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nicht hat eine eigene Anlage!	
Steuernummer		
eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Zelle	Angaben zum Arbeitslohn	Erste Lohnsteuerkarte
1		Steuerklasse 68
2	Bruttoarbeitslohn	10 EUR Ct

Wenn Sie ihre Einkommensteuererklärung erstellen, übertragen Sie bitte diese eTIN auf die Anlage N.

Hierüber erfolgt die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu Ihrer Einkommensteuererklärung. Außerdem tragen Sie bitte - wie gewohnt - die Beträge der Lohnsteuerbescheinigung (Bruttoarbeitslohn, Lohnsteuer usw.) in die Anlage N ein.

**Wichtig: Bitte beachten Sie, dass künftig auch weiterhin die Lohnsteuerkarte für das aktuelle Kalenderjahr beim Arbeitgeber vorzulegen ist.**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

**Mit freundlichen Grüßen**

<sup>1)</sup> Sollte Ihnen Ihr Arbeitgeber Ihre Lohnsteuerkarte aushändigen, fügen Sie diese wie bisher Ihrer Steuererklärung bei.